

Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau (Kindertageseinrichtung-Beitragsordnung – KitaBeitragsO)

Die Katholische Kirchenstiftung St. Michael Oberwildenau,
als Rechtsträger der Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau,
erlässt folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Katholische Kirchenstiftung St. Michael Oberwildenau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe und Mittagsbetreuung) Elternbeiträge.

§ 2 Beitragstatbestand

Der den Beitrag begründende Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Beitragsschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarte durchschnittliche tägliche Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Beitragssatz

(1) Die Elternbeiträge betragen pro Monat

(1.1) für den Besuch der Kinderkrippe
bei einer täglichen (auf einen fünftägigen Besuch umgerechneten) Betreuungszeit von

mehr als 4 bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	125,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	135,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	145,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	155,00 €

(1.2) für den Besuch des Kindergartens
bei einer täglichen (auf einen fünftägigen Besuch umgerechneten) Betreuungszeit von

mehr als 4 bis 5 Stunden	61,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	67,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	73,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	79,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	85,00 €

(1.3) für die Mittagsbetreuung der Schulkinder

(1.3.1.) außerhalb den Zeiten der Schulferien
bei einer täglichen (auf einen fünftägigen Besuch umgerechneten) Betreuungszeit von

mehr als 3 bis 4 Stunden 30,00 €

(1.3.2) in den Zeiten der Schulferien

Beiträge nach 1.3.1

zuzüglich: für einzelne gebuchte Tage: 4,00 € je Tag
 für einzelne gebuchte Wochen 15,00 € je Woche

(2) Neben den in Absatz 1.1 und 1.2 genannten Beiträgen ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt monatlich 3,00 € und das Getränkegeld monatlich 2,00 €.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird pro Essen ein Entgelt erhoben. Die Höhe wird jeweils in Abhängigkeit der Gestehungskosten festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Beitragsermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss gem. Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) auf den Beitragssatz nach § 5 Absatz 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Beitrags begrenzt.

§ 7 Beitragsermäßigung für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so werden die Beiträge nach § 5 Absatz 1.1 und 1.2 für das zweite Kind um 10,00 € und für jedes weitere Kind um 20,00 € ermäßigt. Kinder in der Mittagsbetreuung werden hier nicht berücksichtigt.

§ 8 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht erstmals mit dem im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Der Beitrag nach § 5 Absatz 1 wird auch für den Monat August erhoben.

(3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats die Hälfte des Monatsbeitrags nach § 5 Absatz 1 zu zahlen.

(4) Die Beitragsschuld besteht auch, wenn

- das Kind aus Gründen, die in seiner Person liegen (insbesondere bei vorübergehender Erkrankung) oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind, der Kindertageseinrichtung fern bleibt;
- die Kindertageseinrichtung aus zwingenden betrieblichen Gründen gem. § 5 der Kita-Ordnung, vorübergehend geschlossen ist;
- die Kindertageseinrichtung an den bekannt gegeben Schließzeiten nicht benutzt werden kann.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeiten nicht voll genutzt werden.

§ 9 Ende der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld endet

- ohne vorherige Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrags mit Ablauf des 31. August des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird;
- nach fristgemäßer Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrags.

§ 10 Fälligkeit

Die Beitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Sie ist spätestens bis zum 5. des Monats zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Kirchenverwaltung St. Michael Oberwildenau vom 28.06.2013 am 01. September 2013 in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 28.06.2013

Arnold Pirner
Kirchenverwaltungsvorstand

Johann Häusler
Kirchenpfleger